OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152785/10/DM

Datum:
Linz, 16. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der Mag. R W, R, L, vertreten durch A R T, H, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Molln vom 3.8.2020, GZ: 851/3-2020, betreffend Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch des angefochtenen Bescheides zu lauten hat: „Der Antrag der Mag. R W auf Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation für das Objekt x auf Grundstück Nr. x und Baufläche x, je KG x, wird gemäß § 13 Abs. 1 Oö. AEG 2001 abgewiesen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Eingabe vom 5.3.2018 stellte die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz: Bf) gemäß § 13 Abs. 1 Oö. AEG 2001 einen Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation für das Objekt auf der Liegenschaft x, KG x.

2. Nach Einholung eines forstfachlichen Gutachtens vom 16.10.2018 und einer Ergänzung vom 31.1.2019 zur Frage des Vorliegens eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Molln (im Folgenden: belangte Behörde) diesen Antrag der Bf mit dem nun angefochtenen Bescheid vom 3.8.2020 abgewiesen. Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb iSd § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 liege nicht vor. Eine Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Oö. AEG 2001 könne daher nicht gewährt werden.

3. Dagegen erhob die Bf mit Schriftsatz vom 1.9.2020 Beschwerde und begründete diese im Wesentlichen damit, dass sehr wohl ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vorliege.

4. Mit Schreiben vom 7.9.2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Das beschwerdegegenständliche Objekt der Bf befindet sich auf dem Grundstück Nr. x und der Baufläche x, je KG x.

Es besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation [LVwG-152524/9/DM vom 28.7.2020].

Mit Eingabe vom 5.3.2018 stellte die Bf gemäß § 13 Abs. 1 Oö. AEG 2001 einen Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation.

Ein aktiver land- und forstwirtschaftlicher Betrieb liegt nicht vor [forstfachliches Gutachten vom 16.10.2018 und Ergänzung vom 31.1.2019, ON 2 und 4 des Behördenaktes; Ausführungen forstfachlicher Amtssachverständiger im Rahmen der mündlichen Verhandlung und Stellungnahme am 11.3.2021, ON 5 und 6 des Gerichtsaktes].

III. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Behördenakt samt Schriftsätze der Bf. Weiters wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der die Bf samt Rechtsvertreter, Vertreter der belangten Behörde sowie ein forstfachlicher Amtssachverständiger teilnahmen. Im Rahmen dieser Verhandlung erläuterte der forstfachliche Amtssachverständige die von seiner Vorgängerin erstellten forstfachlichen Gutachten vom 16.10.2018 und 31.1.2019, hielt dazu fest, dass die fachlichen Ausführungen in diesen beiden fachlichen Stellungnahmen dem Stand der Technik entsprechen und nachvollziehbar sind sowie die von ihr durchgeführte Berechnung in den Gutachten aus 2018 und 2019, wonach in den kommenden Jahren ein durchschnittliches Einkommen von 75 Euro erwirtschaftet werden kann, fachlich korrekt und nachvollziehbar ist. Der forstfachliche Amtssachverständige ging eingehend und umfangreich auf die Fragen der Bf bzw. ihres Rechtsvertreters ein. Erläutert wurde dabei auch das Argument der Bf, sie erwirtschafte jährlich 3.500 Euro. Der Amtssachverständige führte aus, dass die von der Bf angeführten geernteten Holzmengen Momentaufnahmen entsprechen. Bei der Ermittlung des forstlichen Einkommens gehe es um einen jährlichen durchschnittlichen Einkommensbeitrag. Somit seien die jährlich zuwachsenden Holzmengen und Erträge relevant. Die von der Bf angeführten Holzmengen und Erträge seien bei einer üblichen Umtriebszeit von 100 Jahren nicht erwirtschaftbar und fachlich nicht nachvollziehbar. Dies würde keiner nachhaltigen Waldbewirtschaftung entsprechen. Die Bf würde mehr ernten als nachwächst. Der Amtssachverständige hielt fest, dass die von der Bf angeführte Berechnung für ihn nicht nachvollziehbar ist. Für das Gericht besteht kein Grund, diesen ausführlichen, nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen der Amtssachverständigen zu folgen. Die Bf ist den Amtssachverständigen hingegen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Betriebliche Merkmale der forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Bf liegen daher nicht vor.

Soweit die Bf bemängelt, die im Zuge der mündlichen Verhandlung erstatteten fachlichen Äußerungen des forstfachlichen Amtssachverständigen würden nicht dem aktuellen Befund und Zustand des Waldes entsprechen, hat der forstfachliche Amtssachverständige dargelegt, dass ihm die Fotodokumentation seiner Vorgängerin vorliege. Das liege drei Jahre zurück. Man könne von jährlichem Zuwachs auf den Flächen der Bf von ungefähr sieben Festmetern ausgehen. Das würden dann in drei Jahren 21 Erntefestmeter bedeuten. Das wäre eine unwesentliche Veränderung des Einkommens bzw. des Deckungsbeitrages der Bf. Der forstfachliche Amtssachverständige legte diese Fotodokumentation, welche über die in dem Gutachten aus 2018 dargestellten Fotos hinausgeht, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit E-Mail vom 11.3.2021 (ON 6) vor und führte aus, dass sich zusammenfassend in den letzten drei Jahren keine Änderungen der forstlichen Rahmenbedingungen ergeben. Die Bestände seien

durch eine gängige forstfachliche Erhebungsmethode der Waldwachstumslehre festgestellt worden, die vorhandenen Fotos unterstreichen die herrschenden Waldverhältnisse.

Diese Fotos samt Stellungnahme des forstfachlichen Amtssachverständigen wurden ins Parteiengehör geschickt. Die Bf bestritt sodann in ihrer Stellungnahme vom 31.3.2021 (ON 9) die inhaltliche Richtigkeit der beiden Gutachten. Diese würden von Lichtbildern ausgehen, welche keinen repräsentativen Querschnitt der tatsächlichen Bestockung darstellen. Vielmehr sei offenbar ein Gefälligkeits-gutachten erstellt worden und hier zum Nachteil der Bf und zum Vorteil der belangten Behörde Lichtbilder in den Akt gelegt, welche zwar den Tatsachen entsprechen würden, aber eben nicht dem repräsentativen Querschnitt des gegenständlichen Baumbestandes. Vielmehr seien Lichtbilder aus einem Bereich angefertigt worden, welcher äußerst undicht bewaldet und bewirtschaftbar sei, weil dieser Bereich bei den letzten Rodungsarbeiten ausgedünnt und abgeschlägert worden sei. Binnen Monatsfrist, wenn der Schnee weg sei, könne die Bf repräsentative Lichtbilder vorlegen. Die Bf stellte den Antrag auf Erstreckung der Frist zur Vorlage von aktuellen Lichtbildern bis zum 30.4.2021.

Dieses Vorbringen kann von der erkennenden Richterin nicht nachvollzogen werden, ist auf diesen Lichtbildern doch gut zu erkennen, dass der gegenständliche Wald nicht nur äußerst undicht und ausgedünnt, weil abgeschlägert, sondern durchaus auch dicht bewaldet ist. Auch deckt sich die Beschreibung des Waldes im Gutachten der forstfachlichen Amtssachverständigen vom 16.10.2018 mit den Lichtbildern. Dem gestellten Antrag war daher nicht Folge zu geben.

Was den Antrag der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung (ON 5) und in der Eingabe vom 31.3.2021 (ON 9) auf Einholung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten weisungsfreien Sachverständigen betrifft, so ist auch diesem kein Erfolg beschieden, da von einem Gefälligkeitsgutachten – wie die Bf es formuliert – keine Rede sein kann und durch nichts begründet ist. Die belangte Behörde und auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich haben sich gemäß § 52 Abs. 1 AVG (iVm § 11 VwGG) eines Amtssachverständigen zu bedienen. Nur in Ausnahmefällen kann die Behörde und auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht-amtliche Sachverständige heranziehen, wenn nämlich ein Amtssachverständiger nicht zur Verfügung steht oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist (§ 52 Abs. 2 AVG). Schließlich könnten trotz Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Abs. 2 dennoch nichtamtliche Sachverständige herangezogen werden, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist (Abs. 3 par cit.). All diese Fallkonstellationen liegen im Beschwerdefall nicht vor. Es wäre der Bf jedoch unbenommen gewesen, auf ihre Kosten jederzeit einen Privatsachverständigen zu beauftragen. Dies hat sie nicht gemacht.

Zum Antrag der Bf in ihrer Eingabe vom 10.3.2021 (ON 4) und wiederholend in der Niederschrift vom 11.3.2021 (ON 5) auf Unterbrechung des gegenständlichen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag bei der „Oö. Landwirtschaftskammer“ bzw. bei der „Oö. Landesregierung“, nämlich auf Ausnahme der Kanalanschlusspflicht wegen der Größe der gegenständlichen Fläche, die es erlaube, die gegenständlichen Abwässer auf der eigenen Fläche auszubringen, ist auszuführen, dass dies die in § 13 Abs. 1 Z 2 Oö. AEG 2001 normierte Voraussetzung betrifft (Nachweis der Ausbringungsmöglichkeit der anfallenden Abwässer auf eigenem Grund). Wie unter Punkt IV. 5. ausgeführt, ist diese Voraussetzung erst zu prüfen, wenn die Frage, dass gegenständlich ein land- und forstwirtschaftliches Objekt iSd Bestimmung des § 13 Abs. 1 Oö. AEG 2001 vorliegt, bejaht ist. Dies ist jedoch im Beschwerdefall gerade nicht gegeben, weshalb auch diesem Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens kein Erfolg beschieden ist.

Was schließlich die in der Eingabe vom 10.3.2021 (ON 4; Pkt. 4. und 5.) geäußerte Absicht betrifft, die Bf wolle noch heuer ab Sommer auf der Liegenschaft die Imkerei betreiben bzw. betreiben lassen, wobei die Betreibung durch die Schwägerin erfolgen würde sowie dass es zuletzt auch eine Anfrage betreffend der umliegenden Ziegenbauern gegeben habe, welche die Ziegen dort auch im Wald und auf der 7000 m^2 großen Wiese in Teilflächen halten würden und dadurch Einnahmen (Imkerei rund 2000 Euro, Verpachtung für die Ziegen rund 500 Euro) erwirtschaftet werden könnten, wird ausgeführt, dass es sich dabei einerseits nur um Absichtsbekundungen handelt, die der derzeitigen Sachlage nicht entsprechen. Darüber hinaus muss die landwirtschaftliche Tätigkeit von der Betriebsführerin bzw. vom Betriebsführer auf eigene Rechnung und Gefahr durchgeführt werden (§ 2 Z 1 Oö. Landwirtschaftsverordnung – Raumordnung 2021), was gegenständlich aber nicht der Fall wäre.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die Bf wendet zunächst ein, das Verfahren betreffend die Feststellung der Anschlusspflicht nach dem Oö. AEG 2001 sei noch nicht rechtskräftig beendet. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich habe in der mündlichen Verhandlung am 23.7.2020 zu LVwG-152524 die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Sowohl die Frist für die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof als auch für eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sei offen. Die Entscheidung, ob eine Ausnahme von der Anschlusspflicht gewährt werden könne oder nicht, setze aber eine rechtskräftig festgestellte Anschlusspflicht denknotwendig voraus.

Dazu ist auszuführen, dass die §§ 12f Oö. AEG 2001 nicht auf die Rechtskraft eines Bescheides betreffend die Anschlussverpflichtung abstellen. Die Systematik des

§ 12 leg.cit. geht vom Grundsatz vielmehr davon aus, dass der Anschlussverpflichtete bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bereits ex lege die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen innerhalb von drei Monaten herstellen muss (Abs.2). Bereits ab diesem Zeitpunkt kann – auch ohne Bescheid – ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 13 leg.cit. gestellt werden.

Erst – wie beschwerdegegenständlich - für den Fall, dass der Eigentümer des Objekts seiner Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nachkommt, hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 4 leg.cit. mit Bescheid die Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen vorzuschreiben. Dies war Gegenstand im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu LVwG-152524 und es wurde dabei der Bescheid betreffend die Anschlussverpflichtung an die öffentliche Kanalisation bestätigt. Die Behandlung der Beschwerde gegen diese Entscheidung wurde vom Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 24.11.2020, E 3069, abgelehnt und an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung angetreten. Diese Entscheidung ist noch offen, d.h. die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu LVwG-152524 gehört dem Rechtsbestand an. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb ein Verfahren betreffend einen Antrag auf Ausnahme von der Anschlussverpflichtung gemäß § 13 Oö. AEG 2001 nicht durchgeführt werden könnte.

2. Die Bf moniert weiters, die belangte Behörde schreibe im angefochtenen Bescheid (nochmals) die Anschlusspflicht vor. Dafür sei die belangte Behörde aber (nicht mehr) zuständig, da das Verfahren betreffend die Anschlusspflicht gerade vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Verfahren LVwG-152524 behänge.

Mit diesem Vorbringen ist die Bf im Recht, weshalb der Spruch entsprechend abzuändern war und nun nur über den Antrag auf Ausnahme von der Anschlussverpflichtung an die öffentliche Kanalisation abgesprochen wird.

3. Zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von der Anschlussverpflichtung gemäß § 13 Oö. AEG 2001 bringt die Bf vor, dass das auf der Liegenschaft x befindliche Sacherl entgegen der Beurteilung der belangten Behörde sehr wohl einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb iSd der Ausnahmebestimmung des § 13 leg.cit. darstelle. Der Forst der Bf verfüge über eine sehr hohe Bonität und zwar über die Bonitätsstufe 8 für Buche und 11 für Fichte und weise daher ein sehr gutes Ertragsniveau auf. Die Bf betreibe auf der gegenständlichen Liegenschaft einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bereits in zweiter Generation. Bereits der Vater der Bf habe das sog. „L“ im Jahr 1959 erworben. Bereits der Erwerb sei mit der Zielvorstellung erfolgt, eine aktive und planvolle Land- und Forstwirtschaft in Form eines „Sacherls“ im Nebenerwerb nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu betreiben. Die Bf habe das – durch ihren Vater etablierte – „Sacherl“ durch Übergabsvertrag vom 22.6.1989 erworben und

dieses als solches seither fortgeführt. Die Marktgemeinde Molln habe im Jahr 1990 eine Betriebszählung durchgeführt, wobei auch die Bf angeschrieben und aufgefordert worden sei, einen Betriebsbogen auszufüllen. Dieser Aufforderung sei sie auch nachgekommen und sei in diesem Betriebsbogen auch eine Betriebsnummer (x) angeführt. Dies bedeute, dass das beschwerdegegenständliche Sacherl seitens der Marktgemeinde Molln als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb anerkannt worden sei. Auch die Finanzverwaltung habe das Sacherl als land- und forstwirtschaftlichen Betrieb anerkannt. Es seien entsprechende Einheitswertbescheide ausgefertigt worden, welche das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes dokumentieren. Auch die Landwirtschaftskammer Oberösterreich sehe das so. Die Bf sei aufgrund der Land- und Forstwirtschaft Pflichtmitglied bei der Landwirtschaftskammer und sei zu Betriebsnummer x registriert. Letztlich sei sie auch Mitglied des Bäuerlichen Waldbesitzerverbandes. Die Hauptaufgabe des Vereins sei die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Produktion, der Vermarktung von Holz und Holzprodukten. Auch dort sei sie unter einer Mitgliedsnummer registriert. Das von der Bf betriebene Sacherl stelle daher einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dar, der auch die Voraussetzungen eines aktiven und planvollen Betriebes iSd Oö. AEG 2001 erfülle.

4. § 13 Abs. 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) hat folgenden Wortlaut:

„(1) Die Behörde hat land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn
1. es sich nicht um Objekte oder Objektteile handelt, die gemäß § 30 Abs. 6, 8 und 8a des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 verwendet werden, und
2. nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können.

Für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts oder Objektteils ist das Bestehen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich. Ein solcher liegt vor, wenn betriebliche Merkmale wie eine planvolle und grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit nachgewiesen werden können, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen Landwirtschaftsbetriebs rechtfertigen. Von der rein technischen Ausführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten (wie zB Mähen kleiner Wiesenflächen) ist keine Betriebseigenschaft ableitbar.“

5. Die im Beschwerdefall zentrale Frage lautet, ob es sich beim Objekt der Bf „x“ um ein land- und forstwirtschaftliches Objekt iSd Bestimmung des § 13 Abs. 1 Oö. AEG 2001 handelt. Erst wenn diese Frage bejaht wird, werden die in den Z 1 und 2 normierten Voraussetzungen geprüft. Entsprechend der zitierten Norm ist für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts oder Objektteils das

Bestehen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich. Ein solcher liegt vor, wenn betriebliche Merkmale, wie eine planvolle und grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit nachgewiesen werden können, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen Landwirtschaftsbetriebs rechtfertigen. Ausdrücklich normiert wird auch, dass von der rein technischen Ausführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten keine Betriebseigenschaft ableitbar ist.

Von einem landwirtschaftlichen Betrieb iSd § 13 Abs. 1 Oö. AEG 2001 kann daher nur dann gesprochen werden, wenn eine planvolle, grundsätzlich auf Erzielung von Einnahmen gerichtete, nachhaltige (zumindest nebenberufliche) landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird (siehe VwGH 23.11.2009, 2008/05/0271 mHa VwGH 24.11.2008, 2007/05/0293, mwN; ebenso VwGH 27.5.2008, 2007/05/0172 mwN).

Wenn die Bf nun einwendet, dass das gegenständliche Objekt einen forstwirtschaftlichen Betrieb darstelle und dazu vorbringt, sie sei Mitglied der Landwirtschaftskammer Oberösterreich und des Bäuerlichen Waldbesitzerverbandes und habe eine entsprechende Betriebsnummer, so ist ihr zu entgegnen, dass dies für sich allein nicht dazu führen kann, dass damit die Qualifikation eines (zumindest nebenberuflichen) landwirtschaftlichen Betriebes nachgewiesen wäre (vgl. in diesem Sinne VwGH 22.11.2017, Ro 2014/06/0028). Maßgeblich ist vielmehr – wie bereits oben ausgeführt – das Vorliegen betrieblicher Merkmale, dh eine planvolle, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen landwirtschaftlichen (dh der Urproduktion dienenden) Betriebes rechtfertigt. Ist schon von vornherein anzunehmen, dass die aus der (geplanten bzw. behaupteten) Tätigkeit zu erwartenden Einnahmen auf Dauer unter den damit zusammenhängenden Ausgaben bleiben, spricht dies gegen die Annahme eines land- bzw. forstwirtschaftlichen (Neben-)Betriebes. Ob zumindest ein land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb vorliegt, hängt von der Betriebsgröße, aber auch von dem erzielbaren Bewirtschaftungserfolg ab. Dieser kann vor allem in jenen Fällen, in denen nicht schon die Betriebsgröße auf das Vorliegen land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung schließen lässt, d.h. vor allem im Grenzbereich vom land- bzw. forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb zum (reinen) "Hobby", ein Indiz dafür sein, ob eine über einen bloßen Zeitvertreib hinausgehende land- und forstwirtschaftliche Nutzung im hier maßgeblichen Sinne vorliegt (ebenso VwGH 23.11.2009, 2008/05/0271 mHa VwGH 24.11.2008, 2007/05/0293).

In diesem Sinn kann auch auf die seit 1.1.2021 in Kraft getretene Oö. Landwirtschaftsverordnung – Raumordnung 2021, LGBl. Nr. 148/2020, zurückgegriffen werden, in der nunmehr der Begriff eines „aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in § 2 Z 1 wie folgt definiert wird:

„Zeichnet sich durch Tätigkeiten im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion und deren Nebengewerben aus. Die Produktion geht über die Eigenversorgung hinaus, erfolgt nachhaltig und planvoll mit dem Ziel, dauerhaft einen land- und forstwirtschaftlichen Betriebserfolg als maßgeblichen Einkommensbeitrag zu erzielen. Die landwirtschaftliche Tätigkeit wird von der Betriebsführerin bzw. vom Betriebsführer auf eigene Rechnung und Gefahr durchgeführt, wobei eine räumlich und funktionell selbstständige Wirtschaftseinheit vorliegen muss. Eine bloß dem Eigenbedarf dienende Erzeugung begründet keine landwirtschaftliche Betriebseigenschaft."

Im Beschwerdefall zeigt sich, dass im Rahmen der Pflege des Waldes zwar grundsätzlich forstwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeführt werden, jedoch die betrieblichen Merkmale eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes fehlen (siehe dazu die Ausführungen unter Punkt III.). Von einem land- und forstwirtschaftlichen Objekt iSd § 13 Abs. 1 Oö. AEG 2001 kann daher nicht ausgegangen werden, weshalb der Antrag auf Ausnahme von der Anschlussverpflichtung an die öffentliche Kanalisation schon aus diesem Grund versagt werden musste.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die dazu vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Im Beschwerdefall handelt es sich um eine Einzelfallbeurteilung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter